Finanzamt Cuxhaven * Postfach 2 80 * 27452 Cuxhaven

Finanzamt Cuxhaven

Firma
Baumeister Wilhelm Lüdke Stahlbeton-,
Hoch- und Tiefbau GmbH & Co.KG
Meyerstr. 55
27472 Cuxhaven

Bearbeitet von
Herr Jesse

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (04721) 563 -	Cuxhaven
	18/203/00142	208	1. Dezember 2025

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen (§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Firma Baumeister Wilhelm Lüdke Stahlbeton-, Hoch- und Tiefbau GmbH & Co.KG, 27472 Cuxhaven, Meyerstr. 55 Bauleistungen im Sinne von § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 18/203/00142 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE115172720 registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028.

FINANZAMT

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Poststraße 81
27474 Cuxhaven

Telefon
(04721) 563 - 0

E-Mail: Poststelle@fa-cux.niedersachsen.de

Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Sprechzeiten
Auskunftsbereich: Mo, Mi u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Di 8:00 - 17:00 Uhr

Nahverkehr
KVG Linien 1008

Überweisung an Finanzamt Cuxhaven
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE05 2500 0000 0025 0015 34, BIC MARKDEF1250
Stadtsparkasse Cuxhaven, IBAN DE19 2415 0001 0000 1005 03, BIC BRLADE21CUX

Haltestelle Stresemannplatz

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt Cuxhaven schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**.
Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.